
T a g e s o r d n u n g

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	3
2 Bericht des Koordinierungskreises	3
2.1 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen	3
2.2 Probleme mit den Meldungen für DESTATIS	3
2.4 Fachbetriebe mit mehreren Betriebsstätten	4
2.5 Prüfung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen	4
2.6 Vorschlag für Änderung FAQ zu § 47	4
2.7 Abweichung nach § 68 oder Mangel einer HVA	4
2.8 Angabe von WSG/ÜSG/Risikogebiet und Überflutungshöhe in Prüfbericht	5
3 Erfa der Anerkennungsbehörden	5
3.1 Anforderungen an die Bestellung von Sachverständigen	5
3.2 Qualität von Prüfberichten	6
3.3 Gutachten zur Eignungsfeststellung	6
3.4 Tätigkeitsbeschreibung von Fachbetrieben	6
3.5 Kontrolle der praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe	6
4 Gründung eines Durchführungsvereins	7
5 Verschiedenes	7
5.1 Stand der TRwS	7
5.2 Erweiterung Fachbetriebszertifizierung	7
5.3 Prüfung Gasrückführungs- und Gaspendelleitungen im WSG	8
5.4 Fehlende FB-Zertifizierung	8
5.5 MVV-TB	8
5.6 Leckageerkennung bei JGS-Anlagen	8
5.7 Mängelberichte bei Behördenbegehung	8
5.8 § 55 Abs. 5 AwSV	9

N i e d e r s c h r i f t
über die
3. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 21. November 2019 in Kassel

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N2VollV, VV-SVO 19-011

Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der rev. 1 angenommen. Zur Niederschrift der 2. Sitzung gibt es keine Anmerkungen.

2 Bericht des Koordinierungskreises
2.1 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen
(s. 1. Sitzung TOP 2.5)

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass nach nochmaliger Rücksprache mit Herrn Anton vom Fachverband SHK der Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk zur Verfügung gestellt wurde. Der Kok hat den Rahmenlehrplan gesichtet und dazu festgestellt, dass für die Bereiche Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz insgesamt 20 Unterrichtsstunden vorgesehen sind. Wegen eines vermutlich vorhandenen Schwerpunkts auf den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hält der Kok die restliche Stundenzahl nicht für ausreichend, einen Verzicht auf einen Grundkurs zu begründen.

2.2 Probleme mit den Meldungen für DESTATIS
Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 19-001, 19-005, 19-009

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass bei ihm keine Probleme mit den Meldungen an DESTATIS eingegangen sind, jedoch für Anfang 2020 ein weiteres Fachgespräch geplant ist (Nachtrag: siehe Dok. VV-SVO 19-017).

In diesem Zusammenhang berichtet Herr Lößner, dass SVO-spezifische Auswertungen von Destatis geliefert werden, allerdings erst nach Anfrage und mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, so z. B. für 2019 erst ab Mai. Deshalb hält er es für sinnvoll, die Frist für die Abgabe der Jahresberichte zu verlängern. Frau

Eigelshofen weist darauf hin, dass diese Frist wahrscheinlich von den Anerkennungsbehörden verlängert wird.

2.3 Weiterentwicklung der AwSV

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass eine Änderung der AwSV in Arbeit ist und die förmliche Anhörung für Dezember 2019 geplant ist. Ungeachtet der Möglichkeit der Einzelstellungnahme einer jeden SVO bittet er um ggf. Zusendung der Stellungnahmen an den Koordinierungskreis, damit dieser eine gesammelte Stellungnahme abgeben kann.

In dieser Änderung werden keine grundlegenden Probleme behandelt (z. B. § 14 Abs. 5 AwSV, Umschlagen), sondern mit Ausnahme der Anpassung der Einstufung an die CLP-Verordnung sowie eine Neufassung des § 20 lediglich erkannte Ungenzen beseitigt. Eine grundlegende Bewertung durch den Normenkontrollrat soll im Anschluss erfolgen, dies wird aber längere Zeit in Anspruch nehmen.

2.4 Fachbetriebe mit mehreren Betriebsstätten

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im Koordinierungskreis über die Frage diskutiert wurde, ob für einen Fachbetrieb mit mehreren Betriebsstätten für jede Betriebsstätte eine betrieblich verantwortliche Person bestellt sein muss. Nach Diskussion stellte der Koordinierungskreis fest, dass an jeder Betriebsstätte die Aufgaben des Abschnitts 5.1.3 des Anerkennungsmerkblatts erfüllt werden müssen. Dies kann entweder durch eine geeignete Organisation des Fachbetriebs oder durch die Bestellung mehrerer betrieblich verantwortlicher Personen erreicht werden. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

2.5 Prüfung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im Koordinierungskreis über die Frage diskutiert wurde, was bei der Prüfung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen und auf welcher Grundlage geprüft wird. Nach Diskussion stellte der Koordinierungskreis fest, dass bei der Prüfung einer Anlage mit erforderlicher Löschwasserrückhaltung diese hinsichtlich Volumen und Dichtheit mit geprüft wird. Für diese Prüfung wird kein separater Prüfbericht ausgestellt, da dieser nur für die vollständige Anlage ausgestellt wird. Basis der Prüfung sind die Vorgaben der LÖRÜRI und vorhandener Brandschutzkonzepte z. B. nach IndBauRL. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

2.6 Vorschlag für Änderung FAQ zu § 47

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass auftragsgemäß ein Vorschlag zur Überarbeitung der FAQ zu § 47 AwSV in den BLAK eingebracht wurde. Herr Drews ergänzt, dass dies nur für die Folgeprüfung gelten darf, nicht für z. B. Bauüberwachungen. Frau Eigelshofen ergänzt, dass dieser Vorschlag von den Anerkennungsbehörden unterstützt wird.

2.7 Abweichung nach § 68 oder Mangel einer HVA

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass vom BLAK eine Klarstellung für die Unterscheidung zwischen Mangel und Abweichung im Sinne des § 68 Abs. 3 und 4 AwSV diskutiert wurde, die sich insbesondere auf in TRwS genannte erforderliche Maßnahmen bezieht. Danach ist entscheidend für die Bewertung als Mangel, dass sich die festgestellten Abweichungen auf die landesrechtlichen Regelungen beziehen. D.h. bezieht sich eine Regelung in TRwS auf eine Anforderung der AwSV,

- a) die zuvor in der Landes-VAwS nicht enthalten war, und wird diese nicht eingehalten, dokumentiert der SV eine bewertungsfreie Feststellung;
- b) die zuvor auch in der Landes-VAwS enthalten war, und wird diese nicht eingehalten, stellt der SV einen Mangel fest.

In diesem Zusammenhang stellte der Kok fest, dass die Standsicherheit der Wände eines Auffangraums bereits in den VAwS gefordert wurde und dass deshalb eine mangelhafte Standsicherheit im Sinne von TRwS 791 Teil 2 einen Mangel darstellt.

In diesem Zusammenhang berichtet er außerdem von Berichten im BLAK, dass Sachverständige die Anforderungen einer TRwS nicht kennen und/oder die Anforderungen ignorieren oder nicht zumindest durch gleichwertige andere Maßnahmen ersetzen. Dazu verweist er dringlich auf die Verpflichtung einer SVO zur Erstellung von Prüfgrundsätzen, in denen den Sachverständigen Vorgaben für die Prüfung gemacht werden sollen, und auf deren Umsetzung.

2.8 Angabe von WSG/ÜSG/Risikogebiet und Überflutungshöhe in Prüfbericht

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im BLAK auch über die Pflicht der SVO zur Angabe der Lage einer Anlage in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet gesprochen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Prüfung einer Anlage der Sachverständige Kenntnis darüber haben muss, ob sie in einem Schutzgebiet liegt. Hat die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass ein Sachverständiger bei der Prüfung auf die Lage einer Anlage im Schutzgebiet nicht eingeht, ist sie in der Regel gehalten, einzuschreiten. Der Koordinierungskreis stellte dazu fest, dass die Ermittlung der Lage in einem besonderen Gebiet durch den Sachverständigen geleistet werden kann, wenn entsprechende Daten allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch nicht in allen Bundesländern in geeigneter Art (grundstückgenau mit Angabe der Überflutungshöhe) der Fall. Dies wird von der Vollversammlung ausdrücklich bestätigt, da der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen teilweise ungenau, mit falschen Überflutungshöhen versehen oder per Interneteinsicht nicht stabil sind. In den Fachbetriebsschulungen sollte darauf hingewiesen werden, dass bei Anzeigen ggf. auf eine mögliche Lage in einem besonderen Gebiet hingewiesen werden sollte mit der Bitte um Rückmeldung durch die zuständige Behörde.

3 Erfa der Anerkennungsbehörden

3.1 Anforderungen an die Bestellung von Sachverständigen

Von den Anerkennungsbehörden wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Bestellung eines Sachverständigen die Erfüllung der Anforderungen des § 53 AwSV durch die technische Leitung geprüft werden muss. Insbesondere bei bereits in einer anderen Sachverständigenorganisation anerkannten Sachverständigen kann es akzeptabel sein, nicht alle Anforderungen an die erforderliche Ausbildung nachzuweisen, eine Information an die Anerkennungsbehörde ist jedoch erforderlich.

3.2 Qualität von Prüfberichten

- Auflistung der Anlagenteile

Von den Anerkennungsbehörden wird darauf hingewiesen, dass aus dem Prüfbericht hervorgehen muss, ob die vollständige Anlage geprüft wurde. Wesentliche Anlagenteile wie z. B. Lagerbehälter sind vollzählig aufzuführen. Mehrere Teilnehmer weisen darauf hin, dass diese Angabe weder durch § 47 Abs. 3 AwSV noch durch Anlage 3 des Anerkennungsmerkblatts gefordert wird. Wenn also kein Hinweis auf eine Teilprüfung (s. z. B. Anerkennungsmerkblatt Anlage 3 Nr. 12) im Prüfbericht enthalten, ist von einer Prüfung der vollständigen Anlage, die im Prüfbericht beschreiben ist, auszugehen.

3.3 Gutachten zur Eignungsfeststellung

Von den Anerkennungsbehörden wird darauf hingewiesen, dass Eignungsfeststellungen ausschließlich durch Behörden erteilt werden und zugehörige Gutachten dies sowohl in der Überschrift als auch im Text zum Ausdruck bringen müssen. Da diese Gutachten durch einen Sachverständigen im Sinne der AwSV erstellt werden müssen, muss aus dem Gutachten deutlich und leicht zu erkennen sein, dass es von einem von einer anerkannten Sachverständigenorganisation bestellten Sachverständigen nach AwSV erstellt wurde.

3.4 Tätigkeitsbeschreibung von Fachbetrieben

Von den Anerkennungsbehörden wird darauf hingewiesen, dass Tätigkeitsbeschreibung von Fachbetrieben auf den Fachbetriebszertifikaten eindeutig sein müssen und die zugelassenen Tätigkeiten präzise eingrenzen und beschreiben (s.a. Anerkennungsmerkblatt Anlage 10).

In diesem Zusammenhang hat der Koordinierungskreis die Möglichkeit der sehr engen Eingrenzung von Tätigkeiten auf z. B. die Innenreinigung von Batterietanks diskutiert und dazu festgestellt, dass dies bei Erfüllung der dazu anwendbaren Vorschriften zulässig ist. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

3.5 Kontrolle der praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe

Von den Anerkennungsbehörden wird darauf hingewiesen, dass zur Zertifizierung von Fachbetrieben die Kontrolle einer Referenzanlage erforderlich ist (s. a. Niederschrift der 2. Vollversammlung TOP 3.1).

4 Gründung eines Durchführungsvereins

Herr Wachsmann berichtet, dass zur formal korrekten rechnungstechnischen Abwicklung der Vollversammlungen von den Mitgliedern des bisherigen Koordinierungskreises ein Verein gegründet wurde, der die Organisation und Rechnungsstellung im Zusammenhang mit den Vollversammlungen übernimmt. Die Rechnungen werden an die bekannten Adressen und auch per E-Mail an die Mitglieder Vollversammlung verschickt. Für das Jahr 2020 schlägt er eine Rechnung in Höhe von € 100 zzgl. MwSt. vor. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

5 Verschiedenes

5.1 Stand der TRwS

Herr Dr. Dinkler stellt den Stand der TRwS vor:

- TRwS 779: Die Einspruchsberatungen laufen. Nach Veröffentlichung des Entwurfs der Änderungsverordnung zur AwSV wird das Thema Löschwasserrückhaltung aufgegriffen.
- TRwS 780 Teile 1 und 2: Veröffentlichung Ausgabe August 2018
- TRwS 781: Veröffentlichung Dezember 2018. Im Dezember wird eine Sitzung zur Diskussion eines DGMK-Forschungsvorhabens zur Fugenumläufigkeit von Ottokraftstoff an Tankstellen stattfinden.
- TRwS 782: Die TRwS soll überarbeitet werden. Dazu werden noch Vertreter der SVO gesucht. Herr Dr. Hoffmann erklärt sich zur Mitarbeit bereit.
- TRwS 783: Anpassung an AwSV vorgesehen/
- TRwS 784: noch keine Anpassung geplant
- TRwS 785: Die Überarbeitung hat begonnen.
- TRwS 786: Die Einspruchssitzung wird im Januar 2020 stattfinden.
- TRwS 787: Die Überarbeitung hat begonnen.
- TRwS 788: laufende Einspruchsberatung
- TRwS 789: Veröffentlichung Dezember 2017
- TRwS 790: Anpassung an AwSV geplant
- TRwS 791: Gelbdruck voraussichtlich im Winter 2020
- TRwS 792: Veröffentlichung August 2018
- TRwS 793: laufende Einspruchsberatung.

5.2 Erweiterung Fachbetriebszertifizierung

Herr Homér berichtet von einer Fachbetriebszertifizierung, die mit gleichem Datum auf den Bau von Tankstellen erweitert wurde, vermutlich ohne Prüfung einer Referenzanlage. Nach Diskussion verweist die Vollversammlung auf die Niederschrift der 2. Vollversammlung TOP 3.1 und die Verpflichtung der Sachverständigenorganisation zur Erstellung und Einhaltung von Zertifizierungsgrundsätzen. Bei Erweiterung des Tätig-

keitsbereiches muss eine neue Urkunde mit entsprechendem Datum ausgestellt werden. Wenn für die Neuaufnahme einer Tätigkeit oder eine Erweiterung noch keine Referenzanlage kontrolliert werden kann, ist das Zertifikat zu befristen und das Fehlen einer Referenzanlage zu vermerken.

5.3 Prüfung Gasrückführungs- und Gaspendelleitungen im WSG

Herr Zimmer berichtet, dass das Gasrückführungs- und –pendelleitungen an Tankstellen nach AwSV und nach 20./21. BImSchV auf Dichtheit geprüft werden müssen und dass dabei die Kriterien des VdTÜV-Mbl. 908 Teil 1 (2 bar Überdruck, max. zulässiger über 30 min 100mbar) angewendet werden. Er stellt die Frage, ob dies auch bei entsprechenden Prüfungen ausschließlich nach AwSV in Wasserschutzgebieten anwendbar ist. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

5.4 Fehlende FB-Zertifizierung

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass eine bei einer Prüfung nicht vorgelegte Fachbetriebszertifizierung gem. Gelbdruck der TRwS 779 ein Ordnungsmangel ist. In den Prüfbericht sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass der Betrieb, der evtl. ohne diese Zertifizierung Arbeiten an einer HVA durchgeführt hat, diese Zertifizierung nachzuholen und vorzulegen hat. Eine nicht vorhandene Fachbetriebszertifizierung sollte für den prüfenden Sachverständigen zur Folge haben, dass die Anlage wegen des fehlenden Nachweises der erforderlichen Kenntnisse des Wasserrechts mit einer erhöhten Prüftiefe beurteilt wird. Die Vollversammlung weist darauf hin, dass diese fehlende Fachbetriebszertifizierung gem. § 65 Nr. 25 AwSV für den durchführenden Betrieb eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

5.5 MVV-TB

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die M VV-TB geändert werden soll. Insbesondere der Text in der Anlage C 2.15.3 wird zu Änderungen in den erforderlichen Prüfungen von Lagerbehältern führen, da die vorhandenen Wanddicken regelmäßig im Sinne einer Lebensdauerabschätzung gemessen werden müssen. Besondere Korrosionserscheinungen lassen sich außerdem nur durch innere Besichtigungen, die ansonsten im Wasserrecht nicht vorgeschrieben sind, feststellen.

5.6 Leckageerkennung bei JGS-Anlagen

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 19-012, 19-013, 19-015

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass entgegen der oft berichteten Auffassung einiger Unternehmen Leckageerkennungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mittlerweile auf dem Markt verfügbar sind, dass deshalb die Anforderung der Anlage 7 AwSV erfüllbar ist. Ein Verzicht oder die Akzeptanz eines Verzichts auf ein zugelassenes Leckageerkennungssystem würde deshalb einen Verstoß gegen die AwSV bedeuten.

5.7 Mängelberichte bei Behördenbegehung

Frau Knöppler berichtet, dass eine nicht-prüfpflichtige Heizölverbraucheranlage durch eine Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht begangen wurde und dabei einige Auflagen für den Weiterbetrieb erteilt wurden, die nicht fachgerecht sind. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass für die Erteilung von Auflagen ein Verwaltungsakt erforderlich ist, gegen den ein Einspruch möglich ist. Da in diesem Fall der geforderte Umbau die Kriterien einer wesentlichen Änderung erfüllt und somit eine Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich wird, kann zu dem Einspruch ein Sachverständigengutachten hilfreich sein

5.8 § 55 Abs. 5 AwSV

Herr Wachsmann stellt die Frage, ob die Nichtteilnahme an der Vollversammlung durch die Anerkennungsbehörden verfolgt wird. Dies wird von diesen bejaht.

6 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Für Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Donnerstag, der 26. November 2020, Beginn um 9 Uhr,
vorzugsweise in Kassel, bei fehlendem Raumangebot auch Berlin.**

Berlin, 25. November 2019
Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler